

656/AB XXIV. GP

Eingelangt am 13.03.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

NIKOLAUS BERLAKOVICH
Bundesminister



lebensministerium.at

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer

Zl. LE.4.2.4/0024-I 3/2009

Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. MRZ. 2009

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen vom 23. Februar 2009, Nr. 1026/J, betreffend Interne Revision

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen vom 23. Februar 2009, Nr. 1026/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die Revisionsordnung, Zahl 09.000/22-Rev./01, vom 18. Dezember 2001 liegt bei.

Zu den Fragen 2 und 3:

Das BMLFUW wurde im Rahmen der bezughabenden Rechnungshofprüfung (RH Bund 2008/13) nicht überprüft.

Zu Frage 4:

Die Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision verfügt insgesamt über einen Personalstand von 17 Personen, wobei auf das Referat interne Revision 6 Prüferinnen bzw. Prüfer (excl. Abteilungsleitung und Sekretariat) entfallen.

Wertigkeit der Dienstposten der Prüferinnen bzw. Prüfer des Referates interne Revision:
2 A1 und 4 A2.

Zu Frage 5:

In Bezug auf den Gegenstand der Prüfung ist die Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision weisungsfrei, das gilt in gleicher Weise für die Zentralstelle sowie die nachgeordneten Dienststellen. Entsprechend der Revisionsordnung (§ 15) werden der Jahresrevisionsplan sowie die Aufträge zur Durchführung einer Revision vom Generalsekretär schriftlich genehmigt.

Zu Frage 6:

Gemäß Revisionsordnung werden der Jahresrevisionsplan und der Tätigkeitsbericht dem Bundesminister zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 7:

Der Wirkungsbereich der Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision erstreckt sich auf die Zentralstelle und die nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW (§ 3 Revisionsordnung).

Zu Frage 8:

Gemäß § 4 Abs. 1 Revisionsordnung ist die Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision im Rahmen ihres aktiven Informationsrechtes befugt,

- Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfvorhaben für erforderlich erachten, zu nehmen;
- Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen;
- sämtliche erforderlichen mündlichen Auskünfte einzuholen;
- in begründeten Fällen Einblick in Personalfaszikel zu nehmen;
- sich im Bedarfsfall nach Anforderung schriftliche Unterlagen übermitteln zu lassen.

Dies gilt gleichermaßen für die Zentralstelle und die nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW.

Zu Frage 9:

Die Prüfbefugnis erstreckt sich laut Revisionsordnung auf den gesamten Wirkungsbereich des BMLFUW.

Der Bundesminister:

Anmerkung der Parlamentsdirektion:

Die vom Bundesministerium übermittelten Anlagen stehen nur als Image (siehe **Anfragebeantwortung gescannt**) zur Verfügung.